

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00092 vom 11. Oktober 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00092

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00092 du 11 octobre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00092 del 11 ottobre 2006

Erwägungen

E. 3

3.1. Der Beschwerdeführer beantragt (Urk. 1 S. 2 f.), die Zulagen aus der Militärversicherung nicht als Einnahmen anzurechnen, da er diese zur Abgeltung ausgewiesener Mehrauslagen im Zusammenhang mit den Fussverletzungen zugesprochen erhalten habe und ihm hierfür nachweislich Mehrkosten von Fr. 10'639.-- im Jahr entstehen würden (Urk. 3/6b, 3/6d, 3/6e und 3/6f). Ausserdem beanstandet er die Anrechnung der Prämienverbilligung als Einnahmen, da damit die vom Kanton erbrachte Vergünstigung umgehend wieder zunichte gemacht werde (Urk. 1 S. 4).

3.2. Demgegenüber stellte sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt (Urk. 2 und 7), in Art. 11 Abs. 3 ELG seien diejenigen Leistungen, welche nicht als Einnahmen anzurechnen seien, abschliessend geregelt. Da die Leistungen der Militärversicherung nicht aufgeführt seien, müssten diese - ungeachtet ihres Zweckes der Verwendung - angerechnet werden (vgl. auch Urk. 7/64), weshalb ein Einnahmensüberschuss resultiere (Urk. 8/70/4).

E. 4

4.1. Fest steht, dass der Beschwerdeführer Verletzungen an den Füssen (Erfrierungen 1. Grades an beiden Grosszehen) erlitt; damit ist eine äusserst schmerzhaft empfindliche Kälteempfindlichkeit verbunden (Beilage zu Urk. 8/8). Im Rahmen eines Vergleichs wurde dem Versicherten eine Invalidenrente der Militärversicherung in der Höhe von jährlich Fr. 5'845.80 (Wert ab 1. Januar 2007; Urk. 3/8 in Verbindung mit Urk. 3/6b) zugesprochen, welche monatlich ausgerichtet wird. Die in der kalten Jahreszeit grossen Beschwerden lassen sich mit dem Besuch von Thermalbädern, Saunen und physiotherapeutischen Behandlungen auf ein erträgliches Mass reduzieren, wobei der Beschwerdeführer namentlich auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen ist, da längeres Herumstehen im Freien bei tiefen Temperaturen eine Verschlechterung des Zustandes bewirkt. Aus diesem Grund wurde die zu entrichtende Verkehrsabgabe auf die Hälfte reduziert (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 28. Juli 1993; vgl. Beilage zu Urk. 8/8).

4.2. Gemäss den diversen Schreiben der Militärversicherung wird eine 5%ige Invalidenrente ausgerichtet; diese Leistung umfasst einerseits den erwerblichen Ausfall und andererseits die im Zusammenhang mit der Fusspflege entstehenden Aufwendungen (Urk. 3/6b, 3/6d und 3/6g). Dies steht in Einklang mit Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG), wonach bei gleichzeitigem Vorliegen einer Beeinträchtigung in der Erwerbsfähigkeit und der körperlichen oder psychischen Integrität nur eine Rente zugesprochen wird. Die zwischenzeitliche

Pensionierung des Beschwerdeführers hatte dabei keine Auswirkung auf die Rente, wurde ihm doch mit Schreiben vom 11. September 1986 ausdrücklich bestätigt, dass die Rente weiterhin zur Auszahlung gelange, der Mehraufwand für ambulante und stationäre Badekuren, spezielle Schuhe und Autobenutzung, der auf das militärsversicherte Leiden zurückzuführen sei, damit abgegolten sei (Urk. 3/6b).

Das System der Zusatzleistungen richtet sich nach den anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) und den anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) und deckt grundsätzlich daraus resultierende Fehlbeträge ab - sei es unter dem Titel Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen oder Gemeindezuschüsse. Zusätzlich obliegt den Kantonen gestützt auf Art. 14 ELG die Regelung der Leistungen für Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 9 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG, sowie Art. 3 ff. der Zusatzleistungsverordnung, ZLV, vom 5. März 2008, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2008).

Unter Einkommen aus Renten und Pensionen fallen namentlich private Versicherungsrenten, öffentliche und private Pensionen einschliesslich aller Zulagen (BVG-, UVG- und MVG-Renten, ausländische und kantonale Sozialversicherungsrenten; vgl. Müller, Rechtsprechung zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Rz 422 zu Art. 3c aELG in der bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung). Der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, wenn sie damit argumentiert (Urk. 2), die nicht anrechenbaren Einkünfte seien in Art. 11 Abs. 3 ELG abschliessend aufgezählt. Demnach stellt die von der Militärversicherung ausgerichtete Rente, da sie weder als Unterstützung der öffentlichen Sozialhilfe (Art. 11 Abs. 3 lit. b ELG) noch als eine öffentliche oder private Leistung mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter (Art. 11 Abs. 3 lit. c ELG) qualifiziert werden kann, anrechenbares Einkommen dar.

Die vom Beschwerdeführer angesprochenen Auslagen von Fr. 10'639.-- beziehen sich auf die Benutzung des Autos, ambulante Bäder und Massagen (Urk. 3/6e), welche Positionen ohne Zweifel unter Art. 14 Abs. 1 ELG zu subsumieren und im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten zu entschädigen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin den für das Jahr 2007 geltend gemachten Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen mit Verfügung vom 28. August 2008 verneint hat (Urk. 8/74/5). Gegen diese Verfügung wurde keine Einsprache erhoben, weshalb sie unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist, und diese Auslagen jedenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, weshalb auf die diesbezüglichen Anträge und Ausführungen in der Beschwerde (Urk. 1 S. 2) nicht einzutreten ist. Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens bildet die vom Beschwerdeführer angeführte Problematik der Benutzung von Promobil für die

Das System der Zusatzleistungen richtet sich nach den anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) und den anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) und deckt grundsätzlich daraus resultierende Fehlbeträge ab - sei es unter dem Titel Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen oder Gemeindezuschüsse. Zusätzlich obliegt den Kantonen gestützt auf Art. 14 ELG die Regelung der Leistungen für Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 9 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG, sowie Art. 3 ff. der Zusatzleistungsverordnung, ZLV, vom 5. März 2008, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2008).

Fahrten zu ausserhalb des Kantons Zürich gelegenen Thermalbädern.

4.4 Hinsichtlich der Anrechnung der Prämienverbilligung als Einnahmen ist den eingehenden und überzeugenden Darlegungen der Beschwerdegegnerin beizupflichten (Urk. 7 S. 3), denn eine Nichtanrechnung der Prämienverbilligung käme einer doppelten Verbilligung und letztlich einem finanziellen Vorteil der versicherten Person gleich.

4.5 Mit Ausnahme der Anrechnung der Rente der Militärversicherung hat der Beschwerdeführer die Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs nicht bestritten. Zusammenfassend ist die Ermittlung des Einnahmenüberschusses im Betrag von Fr. 8'105.-- zu bestätigen. Damit muss es beim Entscheid, wonach lediglich Anspruch auf Gemeindegeldzuschüsse in der Höhe von Fr. 3'036.-- beziehungsweise Fr. 253.-- im Monat besteht, sein Bewenden haben.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Plinio Pianta

- Stadt Y. Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.